

Förderrichtlinien

der Gemeinde Vaterstetten



zur Energieeinsparung, energetischen Gebäudesanierung
und Klimaschutz

Stand

Januar 2024

Inhalt

1. Förderziele der Gemeinde Vaterstetten	2
2. Geförderte Maßnahmen.....	2
3. Antragsstellung und Nachweispflicht.....	2
4. Art und Umfang der Förderung	4
4.1 Beratungs- und Planungsleistungen für den Aufbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in gemeinschaftlichen Tiefgaragen und Garagenhöfen.....	4
4.2 Beratungs- und Planungsleistung für die Errichtung von PV-Anlagen auf den Dächern gemeinschaftlicher Garagenhöfen in Kombination mit dem Aufbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	5
4.3 Gründächer.....	6
4.4 Thermografische Untersuchung.....	7
4.5 Zuschuss für Stoffwindeln	7
5. Zuwendungsempfänger	8
6. Inkrafttreten.....	8
7. Ansprechpartner	9

1. Förderziele der Gemeinde Vaterstetten

Zweck dieser Förderung ist es, Anreize zur Energieeinsparung, der energetischen Gebäudesanierung und zum Klimaschutz im Gemeindegebiet Vaterstetten zu schaffen.

Die Gemeinde Vaterstetten sieht dieses Förderprogramm als wichtigen Baustein zur Erreichung der eigenen Klimaschutzziele bis zum Jahr 2030 frei von fossilen Energieträgern zu sein. Da dieses Ziel ohne die Bürger- und Bürgerinnen nicht erreicht werden kann, stellt die Gemeinde Vaterstetten eine bestimmte Fördergeldsumme zur Unterstützung zur Verfügung. Für das gemeindeeigene Energiesparförderprogramm stehen im Jahr 2024 35.000 Euro zur Verfügung. Die Fördersumme ist für ein Jahr gültig. Wenn die Fördermittel aufgebraucht sind, können keine Zuschüsse mehr erteilt werden. Eine Antragsstellung ist immer nur im jeweiligen Kalenderjahr möglich.

2. Geförderte Maßnahmen

Im Rahmen dieses Förderprogrammes werden grundsätzlich nur Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Vaterstetten gefördert.

Insgesamt sind drei Maßnahmen nach diesem Programm förderfähig:

- Förderung von Beratungs- und Planungsleistungen für den Aufbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in gemeinschaftlichen Tiefgaragen und Garagenhöfen
- Beratungs- und Planungsleistung für die Errichtung von PV-Anlagen auf den Dächern gemeinschaftlicher Garagenhöfen in Kombination mit dem Aufbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
- thermografische Untersuchung der Gebäudehülle
- Dachbegrünung
- Zuschuss für Stoffwindeln

3. Antragsstellung und Nachweispflicht

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich unter Verwendung des von der Gemeinde Vaterstetten bestimmten Antragsformblattes zu stellen. Die Entscheidung über die Bewilligung stellt eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung dar.

Sie erhalten sämtliche Formulare als Download auf der Internetseite der Gemeinde, oder beim

Klimaschutzmanager im Rathaus.

Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingangsstempel der Gemeinde) mit der Ausführung der Maßnahmen noch nicht begonnen wurde.

Förderfähig sind nur Maßnahmen für Haushalte oder Gebäude die sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Vaterstetten befinden.

Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung. Die Durchführung der Maßnahmen muss 6 Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen (Doppelförderung) ist nicht möglich und somit ausgeschlossen.

Ausnahme Thermografische Untersuchung:

Hier muss die Maßnahme innerhalb der Heizperiode November bis März umgesetzt werden. Befindet sich das Gebäude in einem nicht mehr sanierungsfähigen Zustand, ist eine Förderung nach dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Die Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung der geforderten Nachweise ausbezahlt. Die Unterlagen erhalten Sie wie die Anträge als Download oder im Rathaus. Weiterhin werden Rechnungen und ein Ergebnisprotokoll des ausführenden Unternehmens bzw. der ausführenden Person gefordert.

Die Angaben im Förderantrag und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

Die gewährten Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die Fördermaßnahmen nicht dem Sinn der Förderung nach durchgeführt wurden oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Fördermittel werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Über Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet der Gemeinderat bzw. ein beschließender Ausschuss.

Ausnahme Zuschuss Stoffwindeln

Für das Programm Stoffwindeln können die Anträge bis zu 6 Monate nach Kaufdatum bei der Gemeinde eingereicht werden.

4. Art um Umfang der Förderung

4.1 Beratungs- und Planungsleistungen für den Aufbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in gemeinschaftlichen Tiefgaragen und Garagenhöfen

Was wird gefördert?

Ziel ist die spezielle Förderung von Beratungs- und Planungsleistungen für Ladeinfrastruktur in Gemeinschaftsgaragen(-höfen) zur Erstellung eines gemeinschaftlichen Konzepts für den Aufbau von Ladeinfrastruktur für E-Mobilität.

Die Ausstattung von Gemeinschaftsgaragen mit Ladeinfrastruktur erleichtert die Umstellung auf E-Mobilität für die betroffenen Nutzer erheblich. Hintergrund sind erhöhte Hemmnisse, denen Eigentümer in Eigentümergemeinschaften gegenüberstehen. Diese sind zum einen strukturell, durch die Gemeinschaftsentscheidung, zum anderen technischer Natur. Die gemeinschaftliche Schaffung von Ladeinfrastruktur ist zielführend um den Gesamtaufwand, innerhalb des Garagenhofs, aber auch hinsichtlich des Netzanschlusses bzw. –ausbaubedarf, gering zu halten. Gleichzeitig führt dies zu einer höheren technischen Komplexität und gemeinschaftlich anfallenden Kosten. Diesen Hemmnissen soll mit der kommunalen Förderung entgegengewirkt werden. Eine Kombination mit der Förderung nach 4.2 ist möglich.

Fördervoraussetzung und Förderhöhe

- Durchführung der Beratung durch einen neutralen und unabhängigen Berater
- Beratungsleistung muss durch einen Beratungsbericht oder Konzeptentwurf abgeschlossen werden.
- Betrachtung eines Last- bzw. Lademanagements
- mind. 50 % der Parkplätze müssen im Konzept berücksichtigt werden

Förderhöhe	50 % der förderfähigen Kosten, maximal 1000
Unterlagen Antragsstellung	- Antrag auf Förderung „Konzept E-Mobilität“ - Angebot mit Leistungsbeschreibung eines neutralen und unabhängigen Beraters - Projektbeschreibung inkl. Parkplatzplänen bzw. –Skizzen, sowie Adresse/Koordinaten, Art der Gemeinschaftsgarage, Anzahl der umzurüstenden Stellplätze - Beschluss der WEG zur Antragsstellung - Lageplan 1:1000
Unterlagen zur Auszahlung	- Rechnungen des neutralen und unabhängigen Beraters - Verwendungsnachweis - Konzeptentwurf oder Beratungsbericht - Nachweis, dass in die Planung mindestens 50 % der Stellplätze einbezogen werden

4.2 Beratungs- und Planungsleistung für die Errichtung von PV-Anlagen auf den Dächern gemeinschaftlicher Garagenhöfen in Kombination mit dem Aufbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Was wird gefördert?

Ziel ist die spezielle Förderung von Beratungs- und Planungsleistungen für die mögliche Errichtung von PV-Anlagen auf den Dächern gemeinschaftlicher Garagenhöfen in Kombination mit dem Aufbau von Ladeinfrastruktur. Eine Kombination mit der Förderung nach 4.1 ist möglich.

Fördervoraussetzung und Förderhöhe

- Durchführung der Beratung durch einen neutralen und unabhängigen Berater
- Beratungsleistung muss durch einen Beratungsbericht oder Konzeptentwurf abgeschlossen werden
- mind. 50% der Garageneigentümer müssen einer Dachbelegung mit PV zustimmen
- Betrachtung eines Last- bzw. Lademanagements
- mind. 50 % der Parkplätze müssen im Konzept berücksichtigt werden

Förderhöhe	50 % der förderfähigen Kosten, maximal 1000€
Unterlagen Antragsstellung	- Antrag auf Förderung „PV und E-Mobilität“ - Angebot mit Leistungsbeschreibung eines neutralen und unabhängigen Beraters für die PV Anlage - Projektbeschreibung inkl. Dachbelegungsplan - Beschluss der WEG zur Antragsstellung - Lageplan 1:1000
Unterlagen zur Auszahlung	- Rechnungen des neutralen und unabhängigen Beraters - Verwendungsnachweis - Konzeptentwurf oder Beratungsbericht - Nachweis das mind. 50% der Garageneigentümer einer Dachbelegung mit PV zustimmen

4.3 Gründächer

Was wird gefördert?

Die Gemeinde Vaterstetten schätzt die vielfältigen Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, mit Hilfe von Begrünung die Qualität der innerörtlichen Wohnumgebung zu verbessern. Zudem können auch Begrünungen auf privaten Flächen einen Beitrag dazu leisten, die Folgen der Klimaerwärmung zu reduzieren. Hierzu stellt die Gemeinde mit dem Förderprogramm von Dachbegrünung finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Förderfähig sind freiwillige Maßnahmen zur Begrünung von Dächern. Die Begrünung kann auf allen Dächern gefördert werden, sofern der jeweilige Bebauungsplan nicht dagegenspricht, die Maßnahme freiwillig ist und keine Auflage aus der Freiflächengestaltungssatzung oder dem jeweiligen Bebauungsplan der Gemeinde Vaterstetten darstellt. Eine Kombination aus Gründach und aufgeständerter PV-Anlage ist nicht förderschädlich.

Fördervoraussetzung und Förderhöhe

Die Förderung ist auf alle Dächer anwendbar, auf denen die Umsetzung eines Gründachs technisch möglich ist. Eine fachgerechte Ausführung wird vorausgesetzt. Gefördert werden Maßnahmen ab einer Mindestfläche von 5 m² und einer Substratdicke des Gründachs von mindestens 10 cm.

Förderhöhe	- 25€/m², maximal jedoch 1000€ ohne PV - weitere 10€/m² bei Belegung mit PV, maximal jedoch 1400 €
Unterlagen Antragsstellung	- Angebot eines Fachbetriebes - Antrag auf Förderung „Gründach“ - Lageplan 1:1000
Unterlagen zur Auszahlung	- Kopie der Gesamtrechnung - Verwendungsnachweis - Foto des Gründachs

4.4 Thermografische Untersuchung

Was wird gefördert?

Die thermografische Untersuchung eines Gebäudes stellt Wärmeverluste sehr plastisch dar und kann eventuell vorhandene Wärmebrücken entlarven.

Bei dieser sinnvollen und einfachen Methode werden dem Eigentümer des Wohngebäudes mittels Thermografieaufnahmen die Wärmeverluste der Gebäudehülle sichtbar gemacht und dargestellt. In dem von der Fachfirma zu erstellenden Kurzbericht wird die Situation erläutert und eventuelle Lösungsansätze vorgestellt. Rechnerische Nachweise sind nicht erforderlich.

Fördervoraussetzung und Förderhöhe

Die thermografische Analyse des Gebäudes darf nur von einem zertifizierten Fachbetrieb durchgeführt werden. Dieser ausführende Fachbetrieb bestätigt durch das zu fertigende Kurzprotokoll die ordnungsgemäße Ausführung der thermografischen Aufnahmen.

Die Thermografische Untersuchung der Gebäudehülle wird im Zeitraum der Heizperiode, November bis März, gefördert. Wichtig sind Außentemperaturen von unter 5° Celsius, alle Räume müssen beheizt sein. Die Antragsstellung und Umsetzung ist nur in diesem Zeitraum möglich.

Förderhöhe	- einmalige Festbetragsförderung, max. 50% der tatsächlichen Aufwendungen. begrenzt auf einen Höchstbetrag von 250€
Unterlagen Antragsstellung	- Antrag auf Förderung „thermografische Untersuchung“ - Kostenvoranschlag - Kopie Personalausweis
Unterlagen zur Auszahlung	- Verwendungsnachweis über die Durchführung einer thermografischen Analyse - Nachweis Thermografie Zertifizierung des durchführenden Betriebes - Kopie der Rechnung

4.5 Zuschuss für Stoffwindeln

Jedes Kind wird im Schnitt 5.000 Mal gewickelt bevor es trocken ist. Dies entspricht in etwa einer Tonne Restmüll. Die Verwendung von Stoff- oder sog. Mehrwegwindeln kann hier deutlich zur Abfallvermeidung beitragen. Im Gegensatz zu Einmalwindeln verlangt der Einsatz von Stoffwindeln durchaus einen Mehraufwand. Diese Hürde möchte die Gemeinde Vaterstetten durch einen einmaligen Zuschuss pro

Kind senken.

Der Erwerb von Gebrauchtware ist nicht förderfähig.

Fördervoraussetzung und Förderhöhe

Förderhöhe	- 25% der Anschaffungskosten, max. 75€
Unterlagen Antragsstellung	- Antrag auf Förderung „Stoffwindeln“ - Kopie Personalausweis - Kopie Geburtsurkunde
Unterlagen zur Auszahlung	- Kopie der Gesamtrechnung - Verwendungsnachweis

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt, für Maßnahmen nach 4.1 und 4.2 Antragsberechtigt sind ausschließlich Eigentümergemeinschaften, Hausverwaltungen von Eigentümergemeinschaften und Wohnungsgenossenschaften. Die Förderung wird nur auf genehmigte und vor dem 01.01.2024 errichtete Gebäude bzw. Garagen(-höfe) innerhalb des Gemeindegebietes bewilligt. Nicht antragsberechtigt sind beispielsweise Unternehmen, die Ladestationen für eine gewerbliche Nutzung errichten wollen (z. B. als Kundenparkplätze, zum Laden des Dienstfahrzeuges).

Antragsberechtigt, für Maßnahmen nach 4.3 und 4.4, sind natürliche Personen (Privathaushalte), die Eigentümer bzw. Miteigentümer oder Erbbauberechtigte des mit einem Gebäude bebauten Grundstücks im Bereich des Gemeindegebiets der Gemeinde Vaterstetten sind. Steht das Eigentum mehreren Personen zu, erfolgt die Förderung nur gegenüber einem von der Eigentümergemeinschaft zu bestimmenden Miteigentümer. Pro Haushalt kann nur ein Antrag je geförderter Maßnahme gestellt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Antragsberechtigt für eine Maßnahme nach 4.5 sind ausschließlich natürliche Personen, die ihren Erstwohnsitz im Gemeindegebiet Vaterstetten haben und deren Kauf nicht länger als 6 Monate ab Kaufdatum zurückliegt. Pro Kind kann nur ein Antrag gestellt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Grundlage ist der Beschluss durch den Umwelt und Mobilitätsausschuss vom 12.12.2023. Es gilt der aktuelle Stand vom 01.01.2024. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien der Gemeinde Vaterstetten vom 01.01.2023 außer Kraft.

Die Gemeinde Vaterstetten behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.

Alle Förderanträge, die ab dem 01.01.2024 bei der Gemeindeverwaltung eingehen, werden nach dieser Richtlinie bearbeitet.

7. Ansprechpartner

Weitere Informationen erhalten Sie im Rathaus durch den gemeindlichen Klimaschutzmanager. Dieser kann Ihnen auch bei der bei der Antragsstellung behilflich sein.

Herr Tobias Aschwer
Klimaschutzmanagement
Umweltamt
Wendelsteinstraße 7
85591 Vaterstetten
Tobias.Aschwer@vaterstetten.de
Tel.: +498106 / 383 - 169